

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausführungsbeschränkungen.

Baulinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien:
 Aufzuhebende Baulinien:
 Aufzuhebende Strassenlinien:
 Zu genehmigende Baulinien:
 Zu genehmigende Strassenlinien:
 Projektirte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen:
 Projektirte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen:
 Zu genehmigende Baulinie (Art 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Stromanlagen vom 7. Juli 1933):

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen:
 Sichtzone:
 Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sich behindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60m - 3,00m über Boden frei bleiben.

Ausfahrtsbeschränkungen

Absolute Anliegerfreiheit:
 Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.
 Kurzfristige Übergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit:
 Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckenfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.
 Langfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit:
 Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfanges wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse HLS
 Hauptverkehrsstrasse HVS
 Sammelstrasse SS
 Erschliessungsstrasse ES
 Bestehende Wege
 Gehweg
 Radweg
 Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
 Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungspur
 Parkplatz
 Bepflanzte Flächen, Grünstreifen
 Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

GR Datum: blau
 GR Datum: blau
 GR Datum: blau
 rot
 rot
 rot
 orange
 schwarz
 hellblau

braun
 grün
 grün

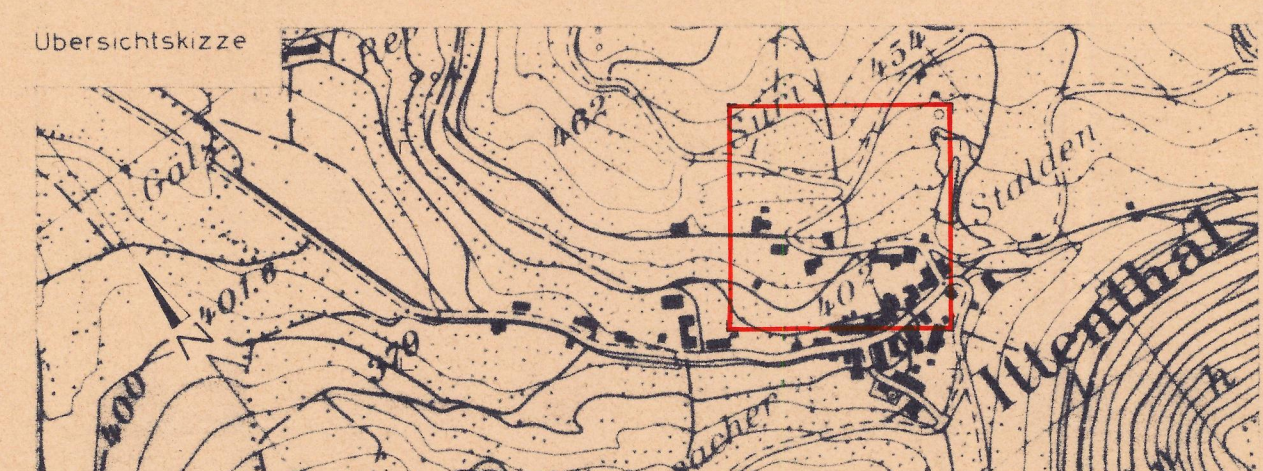
karmis
 zinnober
 orange
 gelb
 dunkelgrau
 violett
 lila
 hellgrau
 feldgrau
 grün

KANTON AARGAU GEMEINDE ITTENTHAL

Kommunaler Überbauungsplan Althaus - Killacker

Baulinienplan 1:500

VP



Verfasser: MEYER + KOCH
 Datum: 18.8.80
 Entw: Os
 Gepr: Ko
 Grosse: 60 x 90
 Plan-Nr: 8.1.2 - 2

Öffentliche Planaufgabe vom 3.11.1980 bis 2.12.1980

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 19.12.1980

Der Gemeindevorstand: *H. Gmür*

Genehmigung durch den Grossen Rat Aarau, den 30. Juni 1981

RRB-Nr. 1639 vom 6. Juli 1981

Im Auftrage des Grossen Rates Der Staatsarchivar: *Ernst Salin*

